

Gemeinde Quierschied

F301 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Fischbach“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Prüfschritt I: Relevanzprüfung

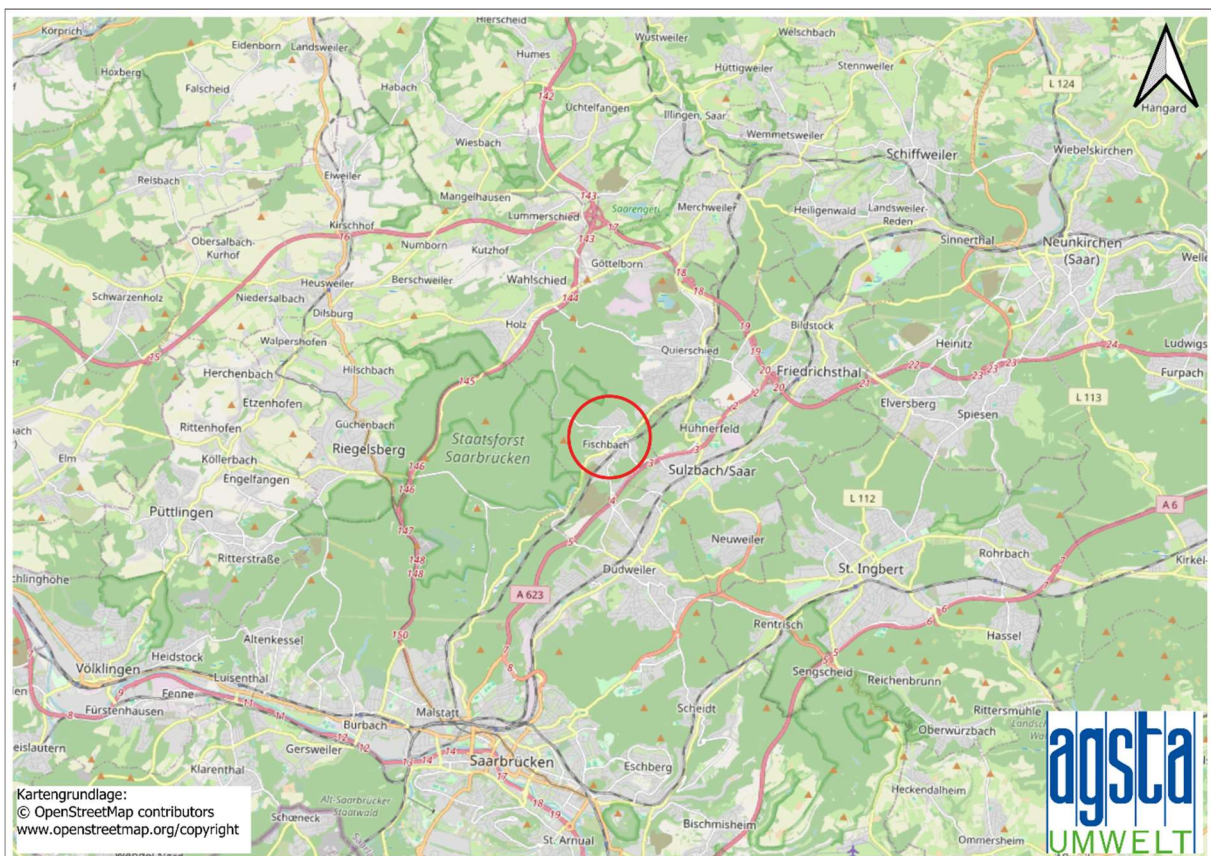


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (genordet, ohne Maßstab)

Bearbeitung

für die GVG Grundstücksverwaltung
Fischbach GmbH
Bismarckstraße 9
66333 Völklingen

Stand: Mai 2026

bearbeitet durch:

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	1
2	UNTERSUCHUNGEN.....	6
3	ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG	15
4	BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRAUM	21
5	QUELLEN	23

1

EINLEITUNG

Anlass

In dem bisher weitgehend als Parkfläche ausgewiesenen Bereich südwestlich der Fischbachhalle soll ein Lebensmittelmarkt errichtet werden. Dieser soll mit seiner geplanten maximal 800 m² großen Verkaufsfläche die Versorgung insbesondere der Bewohner des Quierschiefer Ortsteils Fischbach sicherstellen. Für die im Bereich des bisherigen Parkplatzes entfallenden Parkplätze werden rund um die Fischbachhalle weitere Parkmöglichkeiten ergänzt.

Rechtliche
Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.*
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“*

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL. Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. § 54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen.

Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artengruppen gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitateignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig.

Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig, um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

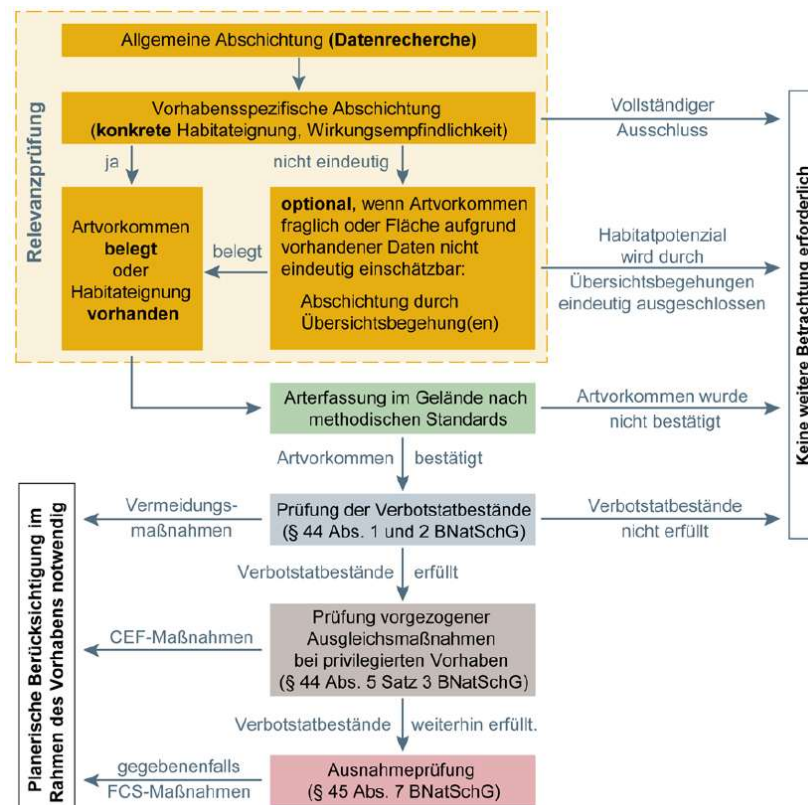


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Vorgehens im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bildquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020, Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf)

Daten-
grundlage

Datengrundlage der Relevanzprüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatsprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Hinweis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen, sowie anthropogene, durch Pflege, Nutzung oder bauliche Veränderungen induzierter Wandel der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung etc.)

2

UNTERSUCHUNGEN

Abgrenzung des

Untersuchungsgebietes

Die Fläche des Plangebietes liegt im Zentrum von Fischbach, südwestlich der Fischbachhalle. Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an die bestehenden Verkehrsflächen der „Quierschiederstraße“ und der Straße „Am Weiherdamm“ an. Im Osten befindet sich die Fischbachhalle, während im Süden parkähnliche Strukturen anschließen. Im Süden verläuft im Abstand von ca. 25m der Fischbach parallel zum Plangebiet. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der damit einhergehenden, bestehenden Störquellen und Barrieren kann das Untersuchungsgebiet eng gefasst werden. Das Vorkommen störanfälliger Arten sowie von Arten mit großem Aktionsradius ist hier unwahrscheinlicher.

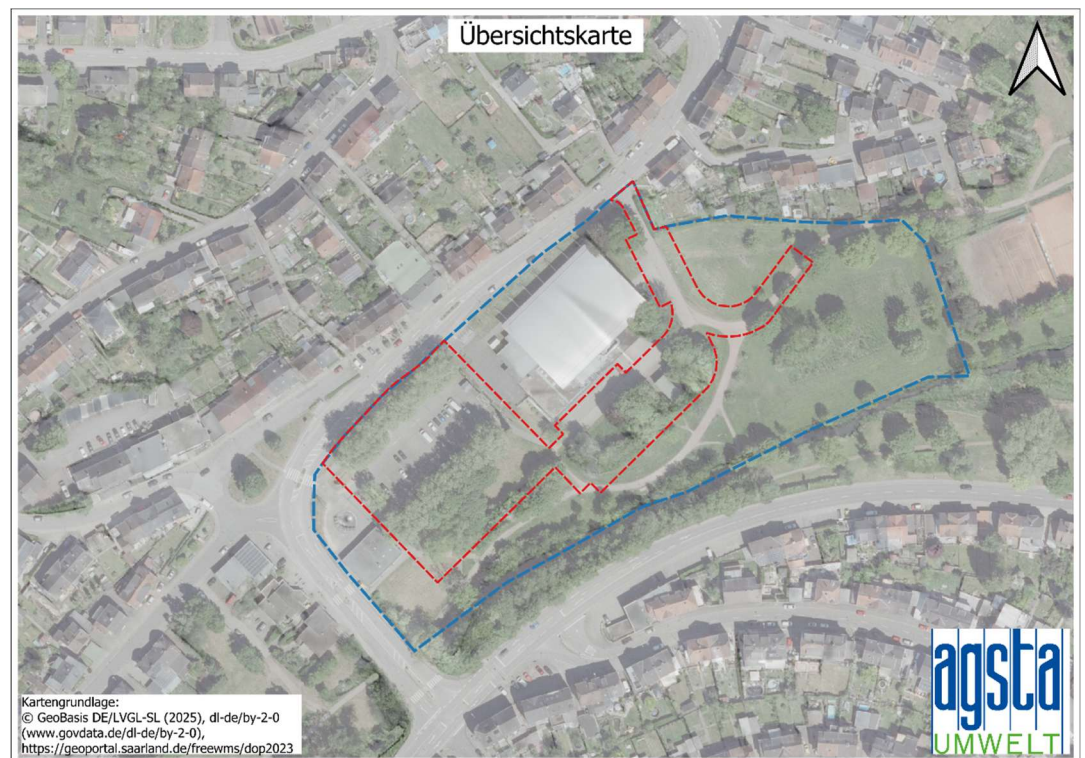


Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereiches (rot) und des Untersuchungsraumes (blau)

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes begründet sich folgendermaßen:

Die nördlich und westlich angrenzenden Verkehrswege sowie die Wohnbebauung können als Barriere angesehen werden. Nach Süden hin wird der Untersuchungsraum bis zum Fischbach ausgeweitet. Im Osten wird der Untersuchungsraum die Fischbachhalle einschließend bis auf die angrenzenden Wiesenflächen erweitert. Auf eine größere Ausweitung des Untersuchungsraumes wird aufgrund der innerstädtischen Lage verzichtet.

Bestandsbeschreibung

Die Hälfte des Plangebietes wird von den versiegelten Parkflächen der Fischbachhalle sowie den Parkflächen und Zuwegungen der Feuerwehr eingenommen. Der Parkplatz ist auf drei Seiten von Baumreihen aus Platanen umgeben. Südlich in Richtung des Fischbaches grenzen parkähnliche Intensivrasenflächen mit Baumbestand an. Am südlichen

Rand des Plangebietes verläuft ein Heckenstreifen aus Heckenkirsche mit einzelnen herausragenden Haselsträuchern. Außerhalb des Plangebietes verläuft in südlicher Richtung der Fischbach mit bachbegleitender Vegetation. Nach Osten hin verlaufen entlang der versiegelten Flächen weitere Heckenstrukturen. Die im Osten befindlichen Wiesenflächen weisen in Richtung Fischbach örtlich Zeichen von Staunässe oder regelmäßiger Überflutung auf

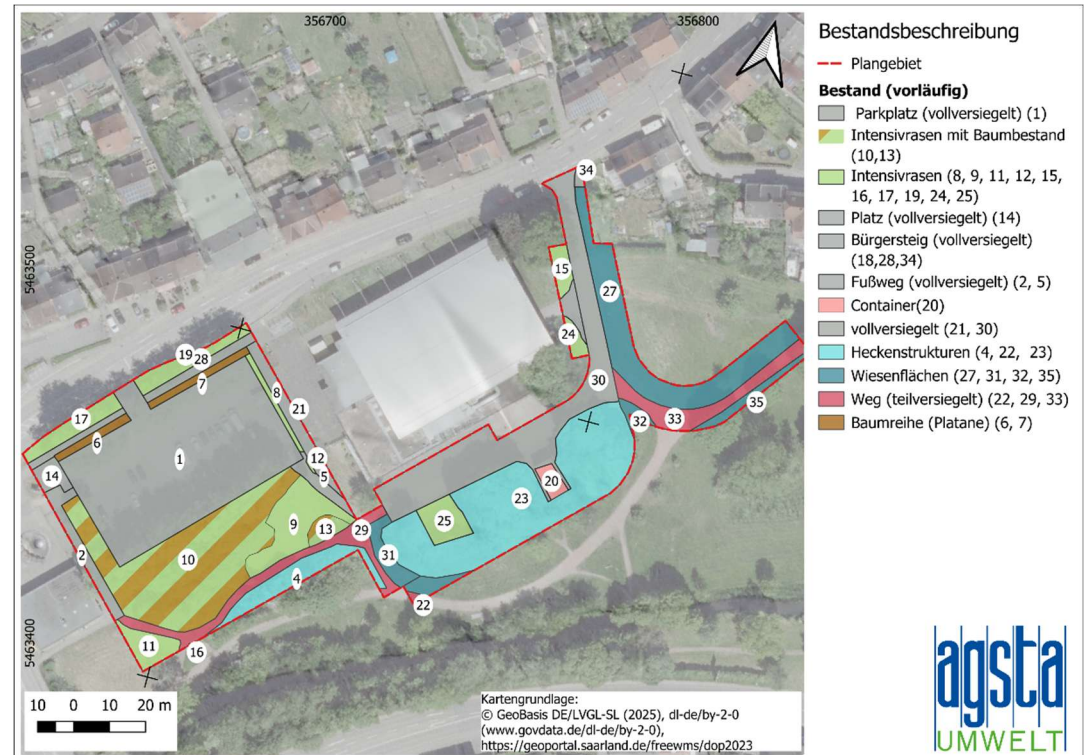


Abbildung 4: Grobe Einteilung des Plangebietes

Vorprüfung des Artenspektrums

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 1: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
Farn- und Gefäßpflanzen	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, Fischbach im direkten Umfeld (20m)	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Rundmäuler und Fische bekannt.
Käfer	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
	Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (Gehölzstrukturen)	planungsrelevanter Käferarten bekannt.
<i>Libellen</i>	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, Fischbach im direkten Umfeld (20m)	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) bekannt.
<i>Schmetterlinge</i>	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld. Bei den Wiesenflächen des Plangebietes handelt es sich um regelmäßig gemähte, Wiesenflächen.	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) und der Spanischen Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>) bekannt.
<i>Amphibien</i>	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, Fischbach im direkten Umfeld (20m)	In der großräumigen Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), der Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), der Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), der Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) und des Kammmolches (<i>Triturus cristatus</i>) bekannt.
<i>Reptilien</i>	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, einzelne Gabionen randlich außerhalb des Plangebietes	Innerhalb der großräumigen Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) und der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) bekannt.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	mäßig geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich (Platanen), Quartiere in angrenzender Bebauung möglich. Nutzung des Plangebietes als essenzielles Jagdrevier durch Nähe zu geeigneteren Strukturen auszuschließen.	Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes sind Vorkommen diverser Arten bekannt. Aufgrund der Lage im Ortskern ist vor allem mit synanthropen Arten zu rechnen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, Fischbach im direkten Umfeld (20m)	In der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise des Bibers (<i>Castor fiber</i>) bekannt.
<i>Geschützte Vogelarten</i> Anh. 1 VS-RL	mäßig geeignete Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich (Platanen und einzelne Gebüsche), im Umfeld	In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen europäischer Brutvogelarten bekannt: Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind

Gruppen	Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums	Bekanntes Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums
	geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten entlang des Fischbaches	Vorkommen des Mittelspechtes (<i>Dendrocopos medius</i>) und des Eisvogels (<i>Alcedo atthis</i>) in der Umgebung möglich.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten geeignete Habitatstrukturen für allgemein häufige Vogelarten, hierbei sind besonders Höhlen- und Gebäudebrüter zu erwähnen.	Generell sind Vorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.

Prüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird der voraussichtliche Umfang, die Dauer und der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren, sowie die Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren dargestellt. Da der Bebauungsplan den Eingriff nur planungsrechtlich vorbereitet, kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch folgende Wirkfaktoren nur abgeschätzt werden.

Tabelle 2: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)	Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren	Erhebliche Betroffenheit
<i>Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten</i>	Durch die Errichtung des Verbrauchermarktes wird es zu einer höheren Frequentierung des Bereiches kommen, vorwiegend durch den Anliegerverkehr. Die Zunahme von Emissionen (Licht/ Lärm) ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der bereits bestehenden Belastung als geringfügig zu betrachten.	Eine Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten geht in der Regel mit einer verstärkten Emission von Licht und Lärm einher. Licht- und Lärmeinwirkungen können hierbei insbesondere Störungsquellen für planungsrelevante Fledermausarten darstellen. Planungsrelevante Brutvogelarten können durch eine Steigerung der Nutzungsintensität, die ggf. mit Lärmauswirkungen verbunden ist ebenfalls beeinträchtigt werden. Eine Nutzungsintensivierung ist möglicherweise mit höheren Emissionen (z.B. Einträge von Stickstoff in Gewässer oder Biotope) verbunden. Dies kann ggf. negative Einflüsse auf Fische, Rundmäuler oder Libellen haben.	nein
<i>Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen</i>	Im Rahmen der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten, dass bauliche Anlagen (Netto Markt) und versiegelte Flächen (weitere Parkflächen, Verkehrswege) entstehen.	Durch die Bebauung entfallen vorwiegend bereits versiegelte Flächen, Intensivrasen und Bäume die als potenzieller Lebensraum für Brutvögel anzusehen sind.	nein
<i>Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen)</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Abbrucharbeiten von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden zu erwarten.	Ein Abbruch oder eine erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude stellt in der Regel ein Gefährdungsrisiko für Fledermausarten dar, die Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen. Des Weiteren ist eine Betroffenheit gebäudebrütender Brutvogelarten möglich.	nein
<i>Überbauung von Lebensräumen</i>	Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist der Verlust von Intensivrasenflächen, Einzelbäumen und randlichen Heckenstrukturen zu erwarten.	Durch die Bebauung kann potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten verloren gehen.	nein
<i>Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche</i>	Im Rahmen der Nutzung wird es zu einer Versiegelung und Bebauung von Grünflächen kommen. Diese Fläche steht anschließend nicht mehr als Lebensraum für planungsrelevante Arten zur Verfügung. Mit einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit der, an das Plangebiet	Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden, welche andere physikalische, chemische	ja

	<p>angrenzenden Bereiche durch Stoffeinträge oder mechanische Veränderungen ist nur in einem äußerst geringen Umfang zu rechnen.</p> <p>Natürliche Gewässer sind in Form des Fischbaches außerhalb des Plangebietes vorhanden. Von einer Veränderung des Substrates oder starken Einträgen ist nicht auszugehen.</p>	<p>oder biologische Eigenschaften aufzeigen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht.</p> <p>Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächlich lebende Tierarten weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit kann sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde oder invasive Arten wie z.B. Fallopia japonica einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen.</p> <p>Auch im Bereich von Gewässern kann eine Veränderung des Substrates einen Einfluss auf die biologischen Funktionen des Lebensraumes haben. So sind Änderungen der Dynamik oder Morphologie des Gewässers möglich. So weisen einige Arten spezifische Substratansprüche auf (z. B. Groppe). Des Weiteren haben direkte Substrateinflüsse (z. B. Lebendverbau, Steinschüttungen) einen Einfluss auf die Artenzusammensetzung.</p>	
<i>Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation</i>	Im Rahmen der Nutzung werden voraussichtlich Baumfällungen notwendig werden, die Baumreihe entlang der Quierschiefer Straße soll erhalten werden. Hierbei handelt es sich um mittelstarke Gehölze (Platanen).	<p>Brutvögel und Fledermäuse könnten durch den Entfall potenzieller Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein.</p> <p>Durch den Entfall ausgeprägter Strauchvegetation kann Lebensraum für die Haselmaus entfallen.</p>	eher nein
<i>Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)</i>	Eine Bepflanzung offener Flächen ist im Rahmen der Nutzung in den nicht baulich genutzten Flächen (Parkplatznebenflächen ,Randstreifen, etc.) vorgesehenen.	Durch Anpflanzungen können sonnenexponierte Flächen für Reptilien oder von Wiesenbrütern genutzte Freiflächen	nein

		verloren gehen. Auch Tagfalter können durch Überpflanzungen von Wiesenflächen betroffen sein.	
<i>Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Verlust von Individuen durch Kollisionen insb. von Amphibien und Reptilien</i>	<p>Im Rahmen der Planung ist mit einer Zunahme von Anliegerverkehr innerhalb des Plangebietes, sowie innerhalb der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.</p> <p>Durch das umgebende Wohngebiet und den bereits vorhandenen Parkplatz ist bereits eine Vorbelastung vorhanden.</p>	<p>Mit zusätzlichem Verkehr geht eine erhöhte Kollisionsgefahr für verschiedene Tierarten einher. Dies gilt vor allem für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien.</p> <p>Empfindlich gegenüber einer Zunahme des Verkehrs oder gegenüber einer geänderten Straßenführung ist vor allem die Gruppe der Amphibien, falls unmittelbar angrenzend Vorkommen oder Wanderrouten vorhanden sind.</p>	eher nein
<i>Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Baubetrieb</i>	<p>Im Rahmen des Baubetriebes wird es gegebenenfalls zu temporären Lärmimmissionen und Lichtimmissionen kommen. Diese beschränken sich auf den Geltungsbereich, sowie das unmittelbar angrenzende Gebiet. Es ist zu erwarten, dass der Baubetrieb sich auf übliche Betriebszeiten beschränkt.</p> <p>Durch die innerörtliche Lage, die bestehenden Straßen und die Parkplatznutzung ist bereits eine hohe Vorbelastung des Gebietes gegeben.</p>	Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden.	nein
<i>Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.</i>	<p>Lärmimmissionen sind im Rahmen der Betriebsphase ggf. zu erwarten. Lärmquellen sind hier vorwiegend in Form von Anliegerverkehr zu erwarten. Beleuchtung ist in Form von Straßenbeleuchtung und im Umfeld der Gebäude zu erwarten stoffliche Wirkungen sind lediglich in Form der verwendeten Baustoffe im Rahmen der Bauphase sowie in Form von alltäglichem Gebrauch zugelassener Stoffe zu erwarten.</p> <p>Durch die innerörtliche Lage, die bestehenden Straßen und die Parkplatznutzung ist bereits eine hohe Vorbelastung des Gebietes gegeben.</p>	<p>Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden.</p> <p>Generell können verschiedene Chemikalien wie z.B. Holzschutzmittel eine negative Wirkung auf Fledermäuse haben.</p>	nein
<i>Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende, Anlieger,...)</i>	Im Zuge der Umsetzung ist mit einer höheren Frequentierung durch Anlieger zu rechnen. Durch die bestehenden Wege entlang des Fischbaches und den Parkflächen sind Störungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorhanden.	Die Wildkatze, Brutvögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen in Form von Lärm oder Lichteinwirkungen durch Erholungssuchende. Generell können Scheuchwirkungen auftreten.	eher nein
<i>Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte,</i>	Durch den neu entstehenden Netto-Markt und die Straßenbebauung entstehen generell Barrieren für	Barriereeffekte beeinträchtigen insbesondere Arten mit weitläufigen Habitatansprüchen wie beispielsweise die	nein

<p><i>Verinselung von Flächen Veränderung von Funktionsbeziehungen</i></p>	<p>planungsrelevante Arten. Hierbei werden jedoch bereits vorhandene Barriereeffekte lediglich verstärkt, da die geplante Bebauung an bereits vorhandene Verkehrsflächen, Parkflächen und Wohnbebauung anschließt.</p>	<p>Wildkatze. Auch Arten die saisonal oder in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Habitatansprüche aufweisen wie verschiedene Schmetterlingsarten, Fledermäuse oder Amphibien können eine Betroffenheit durch Barriereeffekte entwickeln. So können beispielsweise potenziell vorhandene, essenzielle Wanderkorridore von Amphibien zerschnitten werden.</p>	
<p><i>Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)</i></p>	<p>Innerhalb der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches ist mit einer Zunahme der Beschattung durch Gebäude zu rechnen. Diese stellt sich aufgrund der zu erwartenden Bauhöhe jedoch als geringfügig dar.</p> <p>Eine Beschattung ist bereits durch die Baumreihen und die Heckenstrukturen gegeben.</p> <p>Im Bereich der Wiesen und Heckenstrukturen wird sich das Lokalklima durch die zusätzliche Bebauung stark verändern, im Bereich der bereits versiegelten Flächen, findet kaum eine Veränderung statt.</p>	<p>Die Veränderung des Standortklimas in Form von Beschattung oder Änderungen des Lokalklimas wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell können sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben.</p> <p>Zudem sind potenziell vorhandene Reptilien von einem Vorhandensein von Sonnenplätzen abhängig.</p>	<p>eher ja</p>
<p><i>Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer</i></p>	<p>Durch die geplante Nutzung ist nicht mit einem erheblichen Eintrag von Schwebstoffen zu rechnen, die bereits vorhandenen Einträge werden sich in Art und Zusammensetzung kaum verändern.</p>	<p>Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann durch den Eintrag von Schwebstoffen und der damit einhergehenden Trübung des Gewässers entstehen. Durch die Trübung werden die Lichtverhältnisse verändert und durch die Zunahme an Schwebstoffen und ggf. auch Nährstoffen wird das Algenwachstum begünstigt. Eine Betroffenheit ergibt sich daraus vor allem für planungsrelevante Libellen- oder Fischarten.</p>	<p>eher nein</p>
<p><i>Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)</i></p>	<p>Generell sind Tierfallen im Rahmen der Wohnbebauung vor allem in Form von Fenstern/ Glasfronten zu erwarten. Diese Gefahren sind aufgrund der umgebenden Wohnbebauung / Fischbachhalle bereits jetzt in gewissem Maße gegeben.</p>	<p>Tierfallen in Form von beispielsweise Schächten gefährden insbesondere potenziell vorhandene Amphibien, Reptilien oder Kleinsäuger.</p> <p>Schornsteine, Öfen und Kamine können außerdem potenzielle Fallen für Brutvögel und Fledermäuse darstellen.</p>	<p>eher nein</p>

		<p>Großflächige Glasfronten an Gebäuden können zudem ein Risiko für Brutvögel darstellen, da hier Kollisionen möglich sind.</p> <p>Dachplanen oder Gebäudeabdeckungen, die potenzielle Gebäudequartiere verschließen stellen zudem eine potenzielle Gefahr für planungsrelevante Fledermausarten dar.</p> <p>An Gebäuden angebrachte Taubenabwehrspieße können ein Verletzungsrisiko für Brutvögel oder Fledermäuse darstellen</p>	
<i>Unfall-/ Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb</i>	Im Rahmen des Betriebes ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch eine geringfügige Zunahme des Anliegerverkehrs zu erwarten. Generell besteht bereits ein Kollisionsrisiko durch die bestehenden Verkehrsstrukturen, die an das Plangebiet angrenzen.	Vor allem Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sind durch potenzielle Kollisionen gefährdet.	eher nein

3

ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, inwiefern eine Erfassung der verschiedenen Artengruppen notwendig wird, um einschätzen zu können ob planungsrelevante Arten durch potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind.

*Farn- und
Gefäßpflanzen*

Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Gefäßpflanzen bekannt. Außerdem sind innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*Weichtiere,
Rundmäuler,
Fische*

Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeignete Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische vorhanden. Der nahegelegene Fischbach bleibt unangetastet.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (durch Anwohnerverkehr und im Rahmen der Bauphase) auf. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Erschließung das Gebiet an die Kanalisation angeschlossen wird (Schmutzwasser), sodass es nicht zu Stoffeinträgen in das Gewässer kommt.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Käfer

Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Libellen

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Libellenarten vorhanden. Der außerhalb des Plangebietes verlaufende Fischbach bietet potenziell geeignete Habitatstrukturen für Libellen. Im großräumigen Planungsraum sind zudem Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) bekannt. Da es jedoch zu keinen Eingriffen in den Fischbach, sowie die angrenzenden Feuchtbereiche kommt und auch nicht mit einem zunehmenden Stoffeintrag zu rechnen ist, kann eine Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Libellen ausgeschlossen werden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Schmetterlinge

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) bekannt. Generell bietet das Plangebietes nur geringfügig geeignete Habitatstrukturen für Tag- und Nachtfalter. Die Wiesenflächen wirken regelmäßig gemäht und artenarm. Die Wiesenflächen östlich des Plangebietes sind artenreicher, hier findet jedoch kein Eingriff statt.

Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken können, bestehen durch die Versiegelung von Wiesenflächen und dem damit verbundenen Entfall potenzieller Habitatstrukturen, sowie aufgrund zu erwartender mikroklimatischer Veränderungen (Beschattung, Nährstoffeintrag etc.) in unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Bereichen.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Amphibienarten vorhanden. Der in der Nähe des Plangebiets verlaufende Fischbach ist mit als geeignetes Habitat für planungsrelevante Amphibien anzusehen. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist nicht zu erwarten.

Wirkfaktoren, durch die planungsrelevante Amphibien im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen sind, treten vor allem in Form eines geringfügig erhöhten Kollisionsrisikos aufgrund eines Anstieges des Verkehrs, sowie im Rahmen der Bauarbeiten auf. Aufgrund der hohen Versiegelung und fehlender geeigneter Strukturen kann eine Nutzung des Planungsraumes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Reptilien

Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Strukturen für planungsrelevante Reptilienarten vorhanden. Angrenzend befinden sich isolierte, als Bänke genutzte Gabionen, die eine pot.

Eignung aufweisen. Aufgrund der Versiegelung der Umgebung kann eine Nutzung durch Reptilien als unwahrscheinlich angesehen werden. Durch das Stellen von Reptilienschutzzäunen im Bereich der Gabionen kann eine erhebliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren, die einen potenziellen Einfluss auf planungsrelevante Reptilienarten aufweisen können, treten durch den Entfall potenzieller Habitats auf. Des Weiteren ist ein geringfügig gesteigertes Risiko von Kollisionen durch eine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*Säugetiere
(Fledermäuse)*

Im großräumigen Planungsraum sind Nachweise verschiedener Fledermausarten bekannt. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist vorwiegend mit dem Vorkommen synanthroper Arten zu rechnen. Mit dem Bau des Netto-Marktes entfallen vorwiegend bereits versiegelte Flächen, sowie einzelne Heckenstrukturen und Wiesenflächen für die Erweiterung der Parkflächen. Die voraussichtlich zur Jagd genutzten Flächen entlang des Fischbaches bleiben dabei weitgehend erhalten.

Die Platanen weisen keine geeigneten Gegebenheiten zur Nutzung als Quartier auf, an der Fischbachhalle werden keine baulichen Veränderungen durchgeführt, sodass keine Betroffenheit für planungsrelevante Fledermausarten entsteht.

Es ist anzunehmen, dass die Flächen entlang der Gebäude sowie der Saumstrukturen und Baumbestände als Leitlinien dienen und die Freiflächen als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund der Feuchtigkeit und der Nähe zum Bach ist mit einem erhöhten Insektenaufkommen zu rechnen.

Wirkfaktoren, die potenziell Auswirkungen auf planungsrelevante Fledermausarten aufweisen, treten nur in geringem Maße auf. Durch den Verlust von Heckenstrukturen und Bäumen gehen Leitlinien verloren, durch die Errichtung der Gebäude werden neue Leitlinien geschaffen. Im Rahmen der Bau- und Betriebsphase ist zudem mit Störungen durch insbesondere Licht zu rechnen. Diese sind aufgrund der Natur des Vorhabens lediglich in geringem Umfang zu erwarten und durch die Nutzung als Parkplatz und die angrenzende Straßenbeleuchtung bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

*weitere
Säugetierarten*

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Säugetierarten vorhanden. Entlang des Fischbaches sind Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) bekannt. Es ist

aufgrund der Ökologie der Arten nicht mit einer Nutzung des Plangebietes zu rechnen.

Mit der Umsetzung der Planung verbundene Wirkfaktoren, die einen Einfluss auf potenziell angrenzend vorhandene, planungsrelevante Arten aufweisen, treten durch eine leicht erhöhte Stör- und Scheuch-Wirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase auf. Diese verstärken bereits bestehende Störeffekte durch die angrenzende Bebauung und Straßenführung. Aufgrund der bereits vorhandenen Störeffekte und aufgrund des geringen Umfangs der zusätzlich geplanten Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Verschlechterung im Vergleich zu der Ausgangssituation eintritt.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Europäische Vogelarten

Die randlichen Baum- und Heckenstrukturen des Plangebietes, sowie die Gebäudestrukturen weisen eine Eignung als potenzielles Bruthabitat für planungsrelevante Vogelarten auf. Der Fischbach mit bachbegleitendem Bewuchs ist zudem als Habitat für den Eisvogel hervorzuheben. In den Fischbach wird jedoch nicht eingegriffen.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich eintretende Wirkfaktoren, die potenziell negative Effekte auf planungsrelevante europäische Vogelarten aufweisen können, treten insbesondere in Form des Verlustes potenzieller Brut- und Jagdhabitats auf. Des Weiteren ist mit leicht erhöhter Stör- und Scheuchwirkungen im Rahmen der Bauphase zu rechnen.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht zwingend erforderlich**.

Aufgrund der innerörtlichen Lage ist vorwiegend mit dem Vorkommen allgemein häufiger Arten zu rechnen, aufgrund der potenziellen Eignung für planungsrelevante Arten (Eisvogel) wurden im Jahr 2026 drei Begehungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt.

Table 2: Übersicht Begehungen Brutvögel

Datum:	Art:	Beginn	Ende	Temp1	Temp2	Wetter
10.03.2026	Avi	6:45	7:30	4°C	4°C	leichte Bewölkung, kein Wind
01.04.2026	Avi	7:15	8:00	3°C	4°C	sonnig, leichte Bewölkung
12.05.2026	Avi	5:30	6:00	2°C	3°C	bedeckt, kalter Wind

Tabelle 3: Im Plangebiet und dem näheren Umfeld nachgewiesene Vogelarten (höchster Brutstatus)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Satz 1	BArtSchV Satz 2	EU Vogelschutzrichtlinie	FFH Anhang	RL Deutschland	RL Saarland	SPEC Arten	Code
Turdus merula	Amsel	-	-	-	-	*	*		C14b
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	-	-	-	-	*	*		B7
Pica pica	Elster	-	-	-	-	*	*		B3
Phylloscopus trochilus	Fitis	-	-	-	-	*	*	3	A2
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	-	-	-	-	*	*		A2
Passer domesticus	Hausperling	-	-	-	-	*	V	3	B9
Parus major	Kohlmeise	-	-	-	-	*	*		A2
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	-	-	-	-	*	*		A2
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	-	-	-	-	*	V		A2
Alopochen aegyptiaca	Nilgans	-	-	-	-	*	◆		B3
Corvus corone	Rabenkrähe	-	-	-	-	*	*		B3
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	-	-	-	-	*	*		A2
Anas platyrhynchos	Stockente	-	-	-	-	*	*		B3
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	-	-	-	-	*	*		A2
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	-	-	-	-	*	*		A2

Im Zuge der durchgeführten Kartierungen konnten lediglich allgemein häufige Brutvogelarten nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen Arten besitzen keinen besonderen Schutzstatus, lediglich die Nachtigall und der Hausperling sind in der roten Liste des Saarlandes auf der Vorwarnliste.

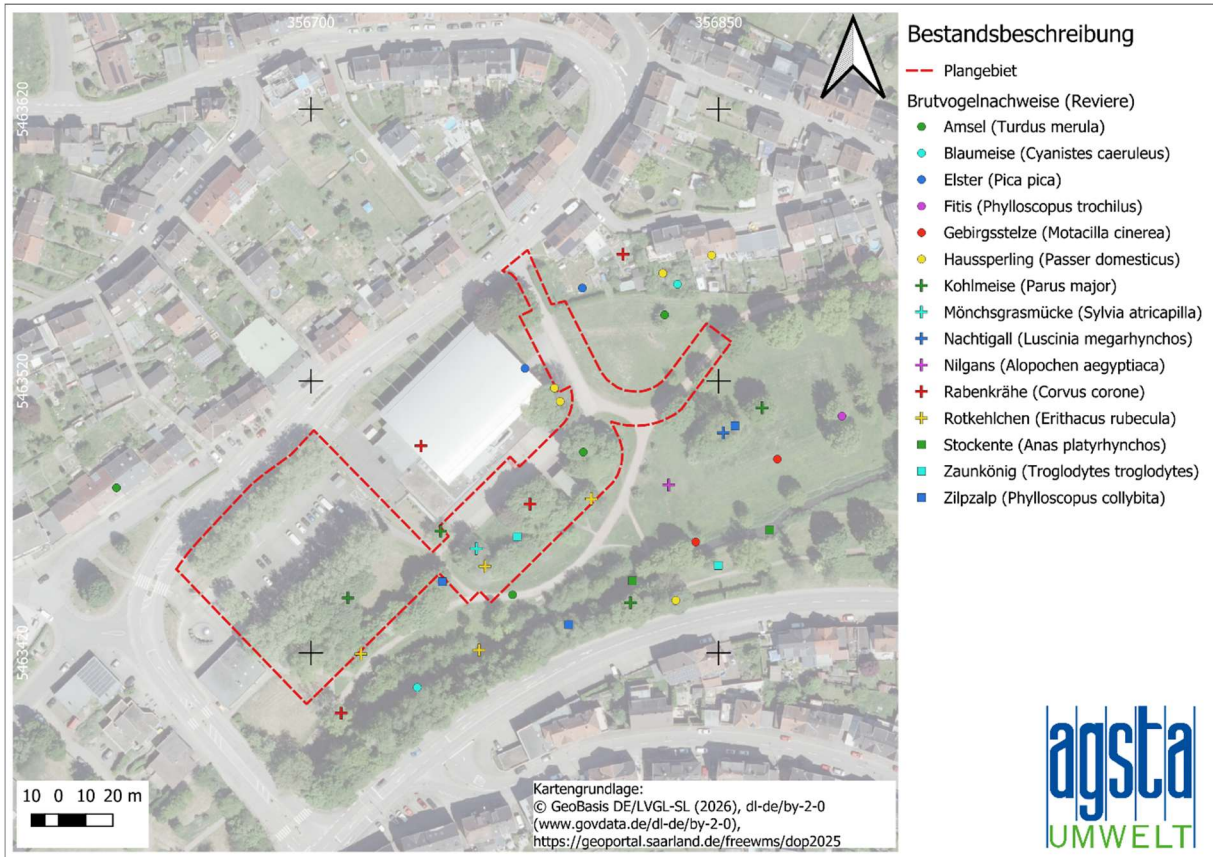


Abbildung 5: Nachgewiesene Brutvogelarten

4

BILDERSAMMLUNG UNTERSUCHUNGSRaum

(eigene Aufnahmen 13.01.2026)





5

ANHANG

Legende Brutstatus:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel wurden die Kriterien des "European Ornithological Atlas Committee (EOAC) in der Variante des Dachverband Deutscher Avifaunisten in leicht veränderter Form verwendet:

A – Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung

A1 Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

A2 Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

B – Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht

B3 Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt

B4 Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

B5 Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt

B6 Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf

B7 Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet

B8 Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt

B9 Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet

C – Sicheres Brüten / Brutnachweis

C10 Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet

C11a Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden

C11b Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden

C12 Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt

Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)

C13b Nest mit brütendem Altvogel entdeckt

C – Sicheres Brüten / Brutnachweis

C14a Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg

C14b Altvogel mit Futter für die nicht-flüggeligen Jungen beobachtet

C15 Nest mit Eiern entdeckt

C16 Junge im Nest gesehen oder gehört

NG Nahrungsgast

DZ Durchzügler

Der Gefährdungsgrad ist nach

- ROTH et al. (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL

(2020) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel)

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht;

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer

Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G =

Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2017):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als

“global bedroht”, “naturschutzabhängig” oder “unzureichend durch Daten dokumentiert” klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

W : Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

6

QUELLEN

Allgemein

BFN, *Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019.* (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf
- https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- <http://www.delattinia.de/...> (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Faunistisch-Floristisches Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 14.01.2026)
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien> (zuletzt überprüft 14.01.2026)
- <https://delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 14.01.2026)
- <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen> (zuletzt überprüft 14.01.2026)
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013 (Online verfügbar unter: https://delattinia2023.delattinia.de/wp-content/uploads/publikationen/abhandlungen/delattinia_abh_39_2013_079-154_trockur.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Schindler, H., Frey, W. (2013) Erfassung der Großmuscheln in Fließgewässern des FFH-Gebiets „Nied“ (Saarland) mit besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSON, 1788 Unionoida: Unionidae) sowie als notwendige Habitatrequisite für die Larvalentwicklung des Bitterlings *Rhodeus amarus* (bloch, 1782) (Cypriniformes: Cyprinidae) (online Verfügbar unter: http://www.alt.delattinia.de/publikationen/39_06_SCHINDLER%20FREY%20Nied.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)

GEOPORTAL: SAARLAND

- <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...> (zuletzt überprüft 14.01.2026)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 14.01.2026)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 14.01.2026)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 14.01.2026)

Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland (Stand 2022): <https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

<https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Käfer

Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013 (https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf) (zuletzt überprüft 06.11.2025)

Fledermäuse

WmsServer

WMS:<https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809> (zuletzt überprüft 14.01.2026)

WmsServer

WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112 (zuletzt überprüft 14.01.2026)

Pflanzen und Moose

FLORAWEB: <https://www.floraweb.de/webkarten/karte.html...> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 06.11.2025)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und

Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Libellen

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

Amphibien

und Reptilien

DGHT E.V. <https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt überprüft 06.11.2025)